

Satzung

Netzwerk Digitale Fabrik e.V.

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Netzwerk Digitale Fabrik e.V.

Das Fachhochschul-An-Institut Netzwerk Digitale Fabrik e.V. (DigiFAB e.V.) ist ein Verein zur Förderung von angewandter Forschung, Lehre, Technologietransfer und Innovation im Bereich der Digitalen Fabrik. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Ziele und Zwecke des Vereins sind die Förderung von angewandter Forschung, Lehre, Technologietransfer und Innovation an Hochschulen sowie der Erfahrungsaustausch zwischen Hochschulen und Industrie im Bereich des Einsatzes von Systemen und Methoden der Digitalen Fabrik.

Der Verein stellt sich dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft
2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit an Hochschulen
3. Personelle und sachorientierte Förderung der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen
4. Unterstützung von innovativen Projekten an Hochschulen
5. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen Hochschulen und Wirtschaft in Seminaren, Arbeitskreisen und Schulungsveranstaltungen sowie durch Veröffentlichungen
6. Mitarbeit in Normung, Standardisierung und Richtlinienerstellung in Bezug auf Systeme und Methoden der Digitalen Fabrik
7. Unterstützung von Existenzgründungen einschließlich Qualifizierung und Coaching.

§ 3 Wirtschaftsstatus

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teils III Abschnitt der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter dürfen nur für die Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften, Vereine und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge, die von der Mitglieder-Versammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Austritt eines Mitglieds

Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung. Die Austrittserklärung geht schriftlich an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied fällige Beiträge nicht gezahlt hat, oder sonst schuldhaft gröblich seine Pflichten als Vereinsmitglied verletzt hat.
2. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche gegen den Ausschluss.
4. Der Anspruch des Vereines auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft angelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

§ 7 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere auch

1. zum kostenlosen Bezug der regelmäßig erscheinenden Vereinspublikationen;
2. zur Teilnahme an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Der Präsident der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Vereins; ihm obliegt die Vereinsverwaltung.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen geregelt sind.
7. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.
9. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abrufung des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
7. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Hochschulausbildung in Wolfenbüttel e.V. (VdFF)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 21.9.2006.